

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Stützpunktfeuer - der Stadt Kornwestheim - gültig ab 1. April 2005 - A 1.15

Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim die am 05. November 1992 erlassene Satzung am 10. März 2005 geändert. Die Satzung hat nun nachstehende Fassung:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,-- EUR
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,-- EUR je zu entschädigende Stunde, wenn dies im Einzelfall durch den Feuerwehrkommandanten entschieden und begründet ist (Schmutzzulage).
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,-- EUR je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, so erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,-- EUR.

Für nachstehende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet:

Grundausbildung	50,-- EUR
Truppführerlehrgang	90,-- EUR
Maschinistenlehrgang	90,-- EUR
Sprechfunklehrgang	40,-- EUR
Atenschutzlehrgang	50,-- EUR

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

1. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für den Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 7,-- EUR je angefangene Stunde ersetzt.
2. Dauert der Feuersicherheitsdienst länger als zwei aufeinanderfolgende Tage, so werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Entschädigung für Übungen

Für die Übungen der Feuerwehr erhält jeder teilnehmende Feuerwehrangehörige auf Antrag als Aufwandsentschädigung für seine Auslagen einen Pauschalbetrag von 2,-- EUR je Übung.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

1. Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine

zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter und Ausbilder in Höhe von 6,- EUR je Stunde. Der Berechnung der Zeit ist die gesamte Dauer des Lehrgangs zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.200,- EUR/Jahr
stellvertr. Kommandant	600,- EUR/Jahr
Zugführer	300,-EUR/Jahr

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen und bei nicht nachweisbarer Höhe des Verdienstauffalls

- Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 - 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis gilt.
Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstauffall ein Durchschnittssatz von 7,- EUR je Stunde gewährt.
- Bei der Berechnung der Dauer des Zeitversäumnisses wird die Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr zugrundegelegt.
- Ist ein Verdienstauffall entstanden und kann die tatsächliche Höhe nicht nachgewiesen werden (z.B. bei Selbstständigkeit), so kann der betreffende Feuerwehrangehörige neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen Verdienstauffall entsprechend Absatz 1 und 2 geltend machen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, am 1. Dezember 1992, in Kraft.

Die durch Gemeinderatsbeschluß vom 10. März 2005 geänderte Satzung tritt am 1. April 2005 in Kraft.